



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 28. November 2025

Nr. 5/2025

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree an der Hochschule Kaiserslautern vom 10.11.2025	2
Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.11.2025	24
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriepharmazie – dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 10.11.2025	25
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.11.2025	26
Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken vom 23.10.2025	27

**Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products
und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 08.10.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products - Double Degree beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 29.10.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 30.10.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen und besondere Regelungen für den Double Degree
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Forschungsorientierung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 11 Auslandssemester
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 - Module und Prüfungen im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products
- Anlage 2 - Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products
- Anlage 3 - Module und Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree
- Anlage 4 - Besondere Regelungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Masterstudiengängen Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products - Double Degree. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)

- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products - Double Degree wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden, das Studium im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products - Double Degree nur zu einem Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(4) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (§ 9) zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 und 3 verzeichnet.

(5) Das Studium ist in der Regel anwendungsorientiert (Anwendungsorientierung). Es kann unter den Voraussetzungen nach § 7 forschungsorientiert absolviert werden (Forschungsorientierung). Im Zeugnis wird je nach absolviertem Studium als Vertiefung „Anwendungsorientierung“ oder „Forschungsorientierung“ aufgeführt.

(6) Die Veranstaltungen und Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Anlage 1 und 3 finden in englischer Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von sieben Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 10 ECTS-Punkte bei einer Studienzeit von 7 Semestern, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen und besondere Regelungen für den Double Degree

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products“ in Anlage 2. Zusätzliche Regelungen zum Zugang zum Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree sowie den Prüfungen bestehen gemäß Anlage 4 „Besondere Regelungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree“.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Forschungsorientierung

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende ihr Studium forschungsorientiert absolvieren.

(2) Für einen Antrag auf ein Studium mit Forschungsorientierung bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die oder der Studierende hat selbstständig ein Forschungsthema und eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor gefunden.
- Die Modulprüfung „Research Management Skills and Processes“ wurde von der oder dem Studierenden bestanden. Der Nachweis des Bestehens muss spätestens bis zum Beginn der Forschungsarbeit erbracht werden.

(3) Dem Antrag sind eine Darlegung der Zielrichtung der Forschungsarbeit (ca. 1-3 Seiten) der oder des Studierenden beizufügen. Der Antrag muss vier Wochen nach Beginn des zweiten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Eine Verlängerung der Frist um maximal ein Semester kann nach Antrag in begründeten Ausnahmefällen (Studium unter Auflagen, Abklärung von Projektmitteln, umfangreiche Recherchearbeiten) vom Prüfungsausschuss gewährt werden. Mit dem Antrag ist verbindlich anzugeben, wie mit bereits bestandenen oder begonnenen Wahlpflichtmodulen mit Prüfungsleistungen gemäß Abs. 4 Nr. 2 verfahren werden soll.

(4) Für das Studium mit Forschungsorientierung gelten folgende Regelungen:

- Es ist verpflichtend eine Forschungsarbeit (Research Thesis) zu erbringen. Diese ersetzt die Projektarbeit (Project Work) und zwei weitere Wahlpflichtmodule, die durch Prüfungsleistungen zu erbringen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

- In Fällen, in denen vor Beginn der Forschungsarbeit bereits Wahlpflichtmodule mit enthaltenen Prüfungsleistungen bestanden wurden, können diese wie ein Wahlpflichtmodul mit Studienleistungen oder als Zusatzleistung eingebracht werden. Sollten die enthaltenen Prüfungsleistungen noch nicht bestanden worden sein, können die betreffenden Wahlpflichtmodule fortgeführt werden, um diese einzubringen; eine Abwahl ist möglich.
- Eine Abwahl der Forschungsarbeit ist einmalig möglich, sofern die Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. Bei der Abwahl muss angegeben werden, welche Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen gewählt werden, um den Wahlpflichtbereich zu erfüllen. Sofern bereits begonnene Wahlpflichtmodule wiedergewählt werden, müssen die betreffenden Prüfungsleistungen innerhalb der geltenden Fristen wiederholt werden.
- Gruppenarbeit ist für die Research Thesis nicht zugelassen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind, sofern sie vorliegen, in der Anlage 1, 3 oder einem Wahlpflichtkatalog entsprechend dargestellt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Moduls „Project Work“ ist das Bestehen der Modulprüfung „Research Management Skills and Processes“.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 ECTS-Punkte aus Studien- und Prüfungsleistungen erworben und alle bestehenden Zulassungsaufgaben gemäß der Zulassungsordnung in Anlage 2 erfüllt hat.

(4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß der Anlage 1 oder 3 entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten die Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.

§ 9 Wahlpflichtmodule

(1) Im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 25 ECTS gewählt werden. Davon sind 15 ECTS durch Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen zu erbringen. Zusätzliche Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen können auch als Wahlpflichtmodule mit Studienleistungen eingebracht werden; die erbrachten Prüfungsleistungen gehen in diesen Fällen nicht in die Gesamtnote ein. Im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree sind entsprechend 23 ECTS durch Wahlpflichtmodule zu erbringen, davon 15 ECTS durch Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden müssen als Wahlpflichtmodule in jedem Fall das Modul „Projekt Work“ oder das Modul „Research Thesis“ erbringen. Die Wahlpflichtmodule RSPCP 2.11 und 2.12 können nur von Studierenden mit jeweils geringeren Sprachkenntnissen, als im Modul als Niveaustufe angegeben, gewählt werden.

(3) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums können Wahlpflichtmodule gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde und Wahlpflichtmodule zur Auswahl stehen. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche Wahlpflichtmodule für ein oder zwei Semester anbieten. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 und 3 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Hausarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, aber mindestens vier Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfung im Modul „Project Work“ wird als Prüfungsleistung in der Form einer Projektarbeit erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate bei einem Umfang von 150 Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Studierenden präsentieren ihre Projekt Work in einer in der Regel 20-minütigen Präsentation. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Projektarbeit, die in der Regel 10 Minuten dauert. Die Prüfungsteile Projektarbeit und Präsentation einschließlich Befragung müssen jeweils bestanden sein; im Falle des Nichtbestehens eines Teils müssen alle Teile wiederholt werden.

§ 11 Auslandssemester

Beabsichtigen Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen, bei dualen, berufsbegleitenden oder anderen Studienangeboten in Teilzeit auf maximal neun Monate zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AMPO verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Auf Anforderung der Prüfenden der Masterarbeit sind weitere gebundene Ausführungen von der oder dem Studierenden bereitzustellen.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 30 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage 1 oder 3 oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module gemäß Anlage 1 und 3.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in die Masterstudiengänge Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products und Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29.11.2019, S. 16), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13.07.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2023 vom 31.07.2023, S. 2), tritt mit dem Ende des Wintersemester 2027/2028 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2028 ist auf rechtzeitigen Antrag möglich, sofern nur noch die Module „Master Thesis“ oder „Colloquium“ oder Module, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung ebenfalls zu erbringen sind, noch ausstehen. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 10.11.2025

Prof. Dr. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Name des Fachbereichs
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Vollzeit

Start im Wintersemester (WS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-	-	PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	2	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 1.3 Advanced Polymeric Material Science	1	5	5	-	-	-	PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	2	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	1	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	2	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	1	5	5	-	-	-	PL	K	5	-	
RSPCP 4 Master's Thesis and Colloquium	3	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule ⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2 Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products	2	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	1)
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	1	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	2)
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	1	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	1	5	5	-	-		SL	K	5	-	

RSPCP 2.9 Application Training and Presentation Techniques	2	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	2	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	1	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	2	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 3.1 Research Thesis	2	15	15	-	-	Projektarbeit	PL	PA	10	-	3)
						Kolloquium	PL	M	5	-	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS im 1. Fachsemester und von insgesamt 15 ECTS im 2. Fachsemester zu wählen.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Vollzeit

Start im Sommersemester (SS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk.
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-		PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.3 Advanced Polymeric Material Science	2	5	5	-	-		PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 4 Master´s Thesis and Colloquium	3	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule ⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2 Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products	1	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	1)
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	2	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	2)
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	2	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	2	5	5	-	-		SL	K	5	-	
RSPCP 2.9 Application Training and Presentation	1	5	5	-	-		SL	H	5	-	

Techniques											
RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	1	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	1	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	2	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 3.1 Research Thesis	2	15	15	15%	-	Hausarbeit	PL	H	10	-	3)
						Kolloquium	PL	M	5	-	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS im 1. Fachsemester und von insgesamt 15 ECTS im 2. Fachsemester zu wählen.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Teilzeit

Start im Wintersemester (WS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk.
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-		PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.3 Advanced Polymeric Material Science	1	5	5	-	-		PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	4	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	3	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	6	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	5	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 4 Master´s Thesis and Colloquium	7	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule ⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	⁴⁾	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2 Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products	⁴⁾	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	¹⁾
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	⁴⁾	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	⁴⁾	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	⁴⁾	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	⁴⁾	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	²⁾
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	⁴⁾	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	⁴⁾	5	5	-	-		SL	K	5	-	
RSPCP 2.9 Application Training and Presentation	⁴⁾	5	5	-	-		SL	H	5	-	

Techniques											
RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	4)	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	4)	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	4)	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 3.1 Research Thesis	4)	15	15	15%	-	Hausarbeit	PL	H	10	-	3)
						Kolloquium	PL	M	5	-	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es ist vom 2. Fachsemester bis zum 6. Fachsemester je ein Wahlpflichtmodul pro Fachsemester zu wählen.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Teilzeit

Start im Sommersemester (SS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk.
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-		PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
Advanced Polymeric Material Science	2	5	5	-	-		PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	3	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	4	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	5	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	6	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 4 Master's Thesis and Colloquium	7	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule ⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	⁴⁾	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2 Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products	⁴⁾	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	¹⁾
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	⁴⁾	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	⁴⁾	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	⁴⁾	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.6 Project Work	⁴⁾	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	²⁾
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	⁴⁾	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	⁴⁾	5	5	-	-		SL	K	5	-	
RSPCP 2.9 Application Training and Presentation Techniques	⁴⁾	5	5	-	-		SL	H	5	-	

RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	4)	5	5	-	-		SL	H	5	-	
RSPCP 2.11 German A1	4)	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 2.12 German A2	4)	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2
RSPCP 3.1 Research Thesis	4)	15	15	15%	-	Hausarbeit	PL	H	10	-	3)
						Kolloquium	PL	M	5	-	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RSPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es ist vom 2. Fachsemester bis zum 6. Fachsemester je ein Wahlpflichtmodul pro Fachsemester zu wählen.

Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 2,5 und das Vorliegen der fachlichen und persönlichen Eignung. Eine Zulassung nach § 5 Absatz 1 Sätze 2-5 AMPO ist in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch bei Fehlen von bis zu 30 ECTS möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können Beispiel durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch einschlägige außercurriculare Auslandstudien oder durch einschlägige und qualifizierte Berufserfahrung erfüllt werden. Nach vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch Module aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern zur Erfüllung der Auflagen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung kann auch ein Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang sein, sofern Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung entsprechend. Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit besteht, kann der Prüfungsausschuss unter Auflagen, die zusammen mit dem bestehenden Hochschulabschluss die Gleichwertigkeit erfüllen, zum Studium zulassen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn Auflagen im Umfang von mehr als insgesamt 30 ECTS erforderlich wären, um die Gleichwertigkeit zu erfüllen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

(4) Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die fachliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 3 berücksichtigt. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein ungewichteter Mittelwert berechnet.

(5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen, und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Die persönliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 3 berücksichtigt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Der Nachweis von Deutsch-Kenntnissen ist nicht erforderlich.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber haben mit der Bewerbung als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannter Sprachprüfung für Englisch vorzulegen, das nicht älter als 24 Monate sein darf.

§ 2

Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 31. Mai, für das Sommersemester jeweils bis zum 30. November einzureichen.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Professorinnen oder Professoren zur Bewertung der Antragsunterlagen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt (Tabelle A). Dabei werden die Punkte für die fachliche Eignung entsprechend des Abdeckungsgrades geforderter Kompetenzen aus dem Erststudium (Tabelle B), entsprechend der Abschlussnote des Erststudiums (Tabelle C) und dem Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung vergeben (Tabelle D):

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung	Abdeckungsgrad Erststudium (Tabelle B)	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Fachliche Eignung	Abschlussnote (Tabelle C)	0 – 6 Punkte	1 Punkt
Fachliche Eignung	Berufserfahrung (Tabelle D)	0 – 2 Punkte	--
Persönliche Eignung	Darstellung des persönlichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt

Tabelle A: Punktesystem für die Eignung und Zulassung

Kompetenzen in den Lehrgebieten	Punkte			
	Studiengänge der HS KL oder mit diesen identisch	starke inhaltliche Überdeckung	geringe inhaltliche Überdeckung vorhanden	nicht vergleichbarer Studiengang
Kunststofftechnik	3	2	1	0
Lederverarbeitungs- und Schuhtechnik	3	2	1	0
Textiltechnik	3	2	1	0
Chemietechnik	3	2	1	0
Maschinenbau	3	2	1	0

Tabelle B: Abdeckungsgrad des Erststudiums mit Kompetenzen der Lehrgebiete

Noten größer	bis einschließlich	Punkte
	1,0	6
1,0	1,3	5
1,3	1,6	4
1,6	1,9	3
1,9	2,2	2
2,2	2,5	1

Tabelle C: Abschlussnote des Erststudiums

Dauer Berufserfahrung	keine	< ein Jahr	> ein Jahr
Punkte	0	1	2

Tabelle D: Berufserfahrung

§ 4 Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 10 Punkten werden zugelassen.

Anlage 3 Module und Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree

Start im Wintersemester (WS)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk.
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule											
RSPCP 1.1 Research Management Skills and Processes	1	5	5	-	-		PL	M	5	-	Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten
RSPCP 1.2 Advanced Mathematics for Engineers	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.3 Advanced Polymeric Material Science	1	5	5	-	-		PL	K	5		
RSPCP 1.4 Coating Technology and Functional Surfaces	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.5 Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.6 Material and Surface Characterization of Polymers and Composites	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 1.7 Circular Economy and Recycling of Polymers and Composites	1	5	5	-	-		PL	K	5	-	
TUIP/TE7L1 Polymer Engineering Laboratory I	3	6	6	-			PL	K	6	-	Die Prüfungs- form kann ab- weichen. Sie regelt sich nach der Prüfungs- ordnung an der Partner- hoch- schule.
TUFMI/TE7RE Plastics Recycling	3	4	4	-			PL	K	2	-	
TUIP/TE7PO Plastics Packaging	3	2	2	-			SL	K	2	-	
TUIP/TE7TZ Thermosetting Technology	3	5	5	-			PL	K	5	-	
TCPM/TE7AR Applied Rheology	3	7	7	-			PL	K	7	-	
TUIP/TE9M2 Modelling of Polymer Processing	3	4	4	-			PL	K	4	-	
TUIP/TE9PU Surface Modification and Adhesion	3	4	4	-			PL	K	4	-	
TUIP/TE0DP – RSPCP 4 Master's Thesis and Colloquium	4	30	30	-	§ 8 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	24	65 %	
						Kolloquium	PL	KOL	6	35 %	
Wahlpflichtmodule ⁴⁾											
RSPCP 2.1 Refinement of Polymer Compounds and Textiles	2	5	5	-	-		PL	K	5	-	
RSPCP 2.2	2	5	5	-	-		PL/ SL	K	5	-	1)

Chemical Means of the Refinement of Polymer and Composite Products												
RSPCP 2.3 Refinement of Additively Manufactured Products	2	5	5	-	-		PL	K	5	-		
RSPCP 2.4 Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	1	5	5	-	-		PL	K	5	-		
RSPCP 2.5 Fracture Mechanics and Tribology	1	5	5	-	-		PL	K	5	-		
RSPCP 2.6 Project Work	1	5	5	-	§ 8 Abs. 2		PL	PA	5	-	2)	
RSPCP 2.7 Sustainability Management and Corporate Social Responsibility	1	5	5	-	-		SL	H	5	-		
RSPCP 2.8 Machine Learning and Artificial Intelligence	1	5	5	-	-		SL	K	5	-		
RSPCP 2.9 Application Training and Presentation Techniques	2	5	5	-	-		SL	H	5	-		
RSPCP 2.10 3D-CAD and FEM	2	5	5	-	-		SL	H	5	-		
RSPCP 2.11 German A1	1	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2	
RSPCP 2.12 German A2	2	5	5	-	-		SL	M	5	-	§ 9 Abs. 2 Satz 2	
RSPCP 2.13 Scientific Literature Survey	2	3	3	-	-		SL	H	3	-		
RSPCP 3.1 Research Thesis	2	15	15	-	-	Projektarbeit	PL	PA	10	-	3)	
						Kolloquium	PL	M	5	-		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative

Bemerkungen:

- 1) Das Modul 2.2 wird in der Anwendungsorientierung mit einer Studienleistung, in der Forschungsorientierung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- 2) Das Modul Project Work (RSPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 9 Abs. 2.
- 4) Wahlpflichtmodule können dem jeweiligen Semesterangebot entsprechend gewählt werden. Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS im 1. Fachsemester und von insgesamt 15 ECTS im 2. Fachsemester zu wählen.

Anlage 4 Besondere Regelungen für den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree

Im Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree erhalten die Studierenden neben dem Masterabschluss an der Hochschule Kaiserslautern auch einen Masterabschluss an der Tomas Bata Universität in Zlin, Tschechien.

1. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree
Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree ist eine Einschreibung in den Studiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products. Studierende können nur zu einem Wintersemester in den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree eingeschrieben werden. Der Antrag auf Einschreibung ist jeweils im Sommersemester davor zu stellen. Dem Antrag ist ein Transcript of Records und ein Motivationsschreiben beizufügen. Die Auswahl über die Teilnahme an dem Double Degree Programm trifft ein Auswahlausschuss der am Double Degree beteiligten Hochschulen in Übereinstimmung mit dem Kooperationsvertrag.

Die Frist zur Einreichung des Antrags wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Einschreibung in den Masterstudiengang Refinement and Sustainability of Polymer and Composite Products – Double Degree erfolgt nur, sofern ein Kooperationsvertrag zu diesem Double Degree Programm mit der Tomas Bata Universität, Zlin, besteht.

2. Studienverlauf

Die Module und Prüfungen der ersten zwei Semester gemäß Anlage 3 werden an der Hochschule Kaiserslautern, die Module und Prüfungen des dritten und vierten Semesters werden an der Partnerhochschule Tomas Bata University in Zlin, Tschechien, erbracht.

3. Module und Prüfungen

Für den Abschluss an der Hochschule Kaiserslautern sind die in Anlage 3 dargestellten Module und Prüfungen zu erbringen. Für die Prüfungen gelten die Regelungen an der jeweiligen Partnerhochschule. Die an der Partnerhochschule in Zlin zu erbringenden Module werden anerkannt. Dabei werden die Noten gemäß der folgenden Umrechnungstabelle übernommen:

UAS Kaiserslautern	UTB Zlin
1	A
1,3	A
1,7	B
2	B
2,3	C
2,7	C
3	C
3,3	D
3,7	E
4	E
5.0	F

UTB Zlin	UAS Kaiserslautern
A	1
B	1,7
C	2,3
D	3,3
E	3,7
F	5,0

UAS Kaiserslautern	Grade Definition	UTB Zlin
1 – 1.5	Exzellent (Outstanding)	A
1.6 – 2.0	Sehr gut (Very good)	B
2.1 – 3.0	Gut (Good)	C
3.1 – 3.5	Befriedigend (Satisfactory)	D
3.6 – 4.0	Ausreichend (Sufficient)	E
4.1 – 5.0 (6.0)	Nicht ausreichend (Fail)	F

4. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in englischer Sprache und an der jeweiligen Partnerhochschule entsprechend den jeweils dort geltenden Regelungen erbracht. Die Masterarbeit wird von insgesamt zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei von jeder Partnerhochschule jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt wird.

5. Double Degree

Die Abschlüsse an den beiden kooperierenden Hochschulen werden mit der Erbringung der in Anlage 3 dargestellten Module und Prüfungen gemäß den Regeln dieser Fachprüfungsordnung erlangt.

**Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert,
Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 04.11.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 22.10.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert vom 12.04.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 29.10.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 30.10.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1

Änderungen

Die Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert vom 12.04.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S.16), die zuletzt geändert mit Ordnung vom 03.07.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2025 vom 31. Juli 2025, S. 5) wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle mit der Bezeichnung „Maschinenbau – ausbildungsintegriert“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile mit der Bezeichnung „Werkstoffkunde“ wird das Wort „Werkstoffkunde“ durch das Wort „Werkstofftechnik“ ersetzt.
 - b. In der Zeile mit der Bezeichnung „Einführung in die BWL“ werden die Wörter „Einführung in die BWL“ durch die Wörter „BWL für Ingenieure“ ersetzt.
 - c. In der Zeile mit der Bezeichnung „Industrie 4.0 im Maschinenbau“ werden die Wörter „Industrie 4.0“ ersetzt.
 - d. Die Zeile mit der Bezeichnung „Werkzeugmaschinen wird wie folgt gefasst:

[illegible]

- e. Die Zeile mit der Bezeichnung „Generative Fertigungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:

[illegible]

2. Die Tabelle mit der Bezeichnung „Mechatronik – ausbildungsintegriert“ wird wie folgt geändert:

- In der Zeile mit der Bezeichnung „Technisches Englisch (MHK_TE)“ werden die Wörter „Technisches Englisch (MHK_TE)“ durch die Wörter „Technisches Englisch“ ersetzt.
- In der Zeile mit der Bezeichnung „Produktdarstellung - und modellierung“ werden die Wörter „Produktdarstellung - und modellierung“ durch die Wörter „Produktdarstellung und Modellierung“ ersetzt.
- Die Zeile mit der Bezeichnung „Elektromagnetische Aktoren“ wird wie folgt gefasst:

[illegible]

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 04.11.2025

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Industriepharmazie - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Polymer- und Logistikwissenschaften am 16.07.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriepharmazie vom 27.05.2025 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 29.10.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 30.10.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Tabelle der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriepharmazie vom 27.05.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2025 vom 30. Mai 2025, S. 6) wird wie folgt geändert:

In den Zeilen mit den Bezeichnungen „IPD 02 Allgemeine Chemie“, „IPD 09 Analytische Chemie“, „IPD 10 Physikalische Chemie 1“, „IPD 11 Biochemie und Molekularbiologie“ und „IPD 16 Pharmatechnik 2“ wird jeweils die Angabe „NA“ durch die Angabe „NA*“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Pirmasens, den 10.11.2025

Prof. Dr. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 24.11.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 22.10.2025 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 12.11.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering 12.04.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 29.10.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 30.10.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering vom 12.04.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S.8), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.07.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2022 vom 29. Juli 2022, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach den Wörtern „mindestens 45 ECTS erworben“ die Wörter „und die gegebenenfalls bestehenden Auflagen für den Zugang zum Studium (§ 1 Abs. 2 der Anlage 2) erfüllt“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß bei der betreuenden Person abzugeben. Das Prüfungsamt wird über die Abgabe entsprechend benachrichtigt.“

4. In der Tabelle der Anlage 1 wird die Zeile mit der Bezeichnung „Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik“ durch folgende Zeile ersetzt:

Smart Grids	5							5	PL	K/HA			
-------------	---	--	--	--	--	--	--	---	----	------	--	--	--

5. Dem § 1 Abs. 2 der Anlage 2 werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Auflagen können vor oder während des Studiums erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 24.11.2025

Zweibrücken, den 24.11.2025

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Prof. Dr. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern
am Standort Zweibrücken
vom 23.10.2025**

Auf Grund des § 110 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat das Studierendenparlament (StuPa) der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken, am 18.09.2025 die folgende Finanzordnung beschlossen. Diese hat das Präsidium der Hochschule gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG am 15.10.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines und Grundsätze

§ 1 Diese Finanzordnung regelt die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken. Sie wird auf der Grundlage des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG), der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) sowie der Satzung der Studierendenschaft erlassen; es gilt § 110 Abs. 2 HochSchG.

§ 2 Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) ist verantwortlich für die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft. Das StuPa-Präsidium führt ein Beschlussverzeichnis über alle Beschlüsse, die diese Finanzordnung betreffen.

§ 3 In allen Organen sind Beschlüsse zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

II. Haushalts- und Rechnungswesen

A. Haushaltsentwurf und Haushaltsplan

§ 4 Die Erstellung des jährlichen Haushaltsentwurfs obliegt dem Finanzreferat in Zusammenarbeit mit den Organen.

§ 5 Der Haushaltsentwurf beinhaltet eine Auflistung aller geplanten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, gegliedert nach Organen und Kostenstellen, in der Regel für ein Kalenderjahr als Haushaltsjahr. Enthalten sind ebenfalls die Ansätze des Vorjahres sowie die Ergebnisse des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

§ 6 Der Haushaltsentwurf ist dem StuPa spätestens zum 1. September zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss erfolgt frühestens nach zwei Sitzungen, in denen über den Haushaltsentwurf beraten wurde.

§ 7 Der beschlossene Haushaltsentwurf (Haushaltsplan) ist dem Präsidium der Hochschule bis zum 31. Oktober zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Nach Genehmigung tritt der Haushaltsplan in Kraft und wird unverzüglich durch Aushang und Rundmail bekannt gemacht.

B. Nachtragshaushalt

§ 9 Bis zur Genehmigung eines neuen Haushaltsplans gilt der zuletzt genehmigte Haushaltsplan beschränkt weiter. Ausgaben dürfen je Monat ein Zwölftel des Vorjahresansatzes nicht überschreiten, sofern der Haushaltsentwurf niedrigere Ansätze vorsieht, so ist von diesen auszugehen. Kostenstellen, die im neuen Haushaltsplanentwurf entfallen, sind gesperrt. Bestehende Verbindlichkeiten bleiben erfüllbar; neue Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

§ 10 Ein Nachtragshaushalt ist zwingend zu erstellen bei Kostenstellenüberschreitung von über 5 %, absoluten Abweichungen von mehr als 1.000 Euro oder bei Einrichtung neuer Kostenstellen. Dieser ist dem Präsidium der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen.

C. Haushaltsdurchführung

§ 11 Zur Standardisierung und Vereinfachung der Verfahren kann das Finanzreferat Vorlagen und Formulare erstellen. Diese bedürfen eines StuPa-Beschlusses, der auf dem jeweiligen Formular zu vermerken ist.

§ 12 Gefährdet ein Organbeschluss den Haushaltsausgleich, ein wesentliches wirtschaftliches Interesse, widerspricht er dem Haushaltsplan der Studierendenschaft oder ist er aus hochschulpolitischen Gründen fragwürdig, kann das Finanzreferat, das Studierendenparlament, dessen Präsidium oder der Revisionsausschuss eine erneute, schriftlich begründete Beratung verlangen (Kontrollbeschluss). Bis zur Klärung bleibt der betreffende Organbeschluss unwirksam. Erfolgt keine Änderung, fasst das Studierendenparlament einen abschließenden Beschluss.

§ 13 Ergänzend zu § 12 gilt: Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Gefahr im Verzug in den Fällen des § 12 Satz 1 kann das Finanzreferat, das Studierendenparlament, dessen Präsidium oder der Revisionsausschuss eine vollständige oder haushaltspostenbezogene Haushaltssperre verhängen (Sperrbeschluss). Das Studierendenparlament ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, einzuberufen und hat in dieser Sitzung über die Bestätigung des Sperrbeschlusses zu entscheiden. Wird der Sperrbeschluss nicht bestätigt, tritt er außer Kraft.

§ 14 Die Einnahmen- und Ausgabenkontrolle erfolgt mittels einer Kostenstellenrechnung. Diese muss den Mitgliedern der Organe fortlaufend und in aktueller Fassung zugänglich sein. Die einzelnen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen stets zu erkennen sein.

§ 15 Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und zweckgebunden innerhalb der Kostenstellen zu verwenden. Bei Unklarheiten kann auf sachverwandte Kostenstellen ausgewichen werden. Querfinanzierungen sind bis zu 1.000 Euro möglich.

§ 16 Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken vollständig zu veranschlagen. Entstehungsgrund und Zweckbestimmung sind hinreichend klar zu formulieren. Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Kostenstellen zu veranschlagen. Der Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Ein gegebenenfalls bestehender Übertrag ist auf das neue Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 17 Nicht eindeutig zuordenbare Ausgaben gelten als allgemeine Verwaltungsausgaben, entsprechende Einnahmen als „Sonstige Einnahmen“. Steuererstattungen werden ausschließlich den Rücklagen zugeführt.

§ 18 Für Anschaffungen mit einem Nettowert ab 300 Euro ist ein Formular nach § 11 zu verwenden, auf dem die Anschaffung zu begründen und drei Vergleichsangebote anzugeben sind. Für sonstige Ausgaben ab 300 Euro ist ebenfalls ein Formular nach § 11 zu verwenden, auf dem die Ausgabe schriftlich zu begründen ist. In beiden Fällen ist ein Beschluss des StuPa einzuholen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verbrauchsmaterialien und Kommissionswaren.

D. Zahlungsverkehr, Barzahlungen und Erstattungen

§ 19 Über die Bankkonten der Studierendenschaft verfügen die/der Finanzreferent/in und die/der AStA-Vorsitzende. Beide sind gemeinschaftlich verfügungs- und zeichnungsberechtigt; Zahlungsanordnungen sind von beiden gemeinsam zu unterzeichnen. Einzelverfügungen sind unzulässig. Die Verfügungsberechtigung dieser Personen setzt einen StuPa-Beschluss voraus. Ist eine der genannten Personen nicht autorisiert oder das Amt unbesetzt, kann die/der StuPa-Vorsitzende die Verfügungsbefugnis kommissarisch übernehmen; auch diese Autorisierung setzt einen StuPa-Beschluss voraus.

§ 20 Bargeldannahmen, -ausgaben sowie die Einrichtung von Barkassen bedürfen eines StuPa-Beschlusses. Dieser muss eine Begründung enthalten, warum eine elektronische Zahlungsweise nicht ausreicht, sowie eine zeitliche und räumliche Befristung festlegen. Für jede eingerichtete Barkasse ist ein Kassenbuch in elektronischer Form entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Nach Ablauf der Frist sind verbleibende Bargeldbestände unverzüglich aufzulösen; die zugehörige Kassenrechnung ist einer außerordentlichen Prüfung durch den Revisionsausschuss zu unterziehen.

§ 21 Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach einem Formular gemäß § 11 in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz. Die Erstattung von Auslagen erfolgt ebenfalls nach einem Formular gemäß § 11.

§ 22 Folgende Finanzvorgänge sind untersagt:

- Kreditaufnahmen,
- Übernahmen von Bürgschaften,
- Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen und Stipendien.

E. Buchführung und Belegprüfung

§ 23 Die Buchführung erfolgt ausschließlich elektronisch und mittels einer den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Buchführungssoftware. Ein Wechsel der Buchführungssoftware bedarf eines StuPa-Beschlusses.

§ 24 Zahlungsansprüche und Verpflichtungen sind durch die/den Vorsitzende/n des veranlassenden zuständigen Organs sachlich und rechnerisch zu prüfen und zu bestätigen. Mit der Unterschrift wird die Verantwortung für Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und formgerechte Durchführung übernommen.

§ 25 Für die Belegprüfung sind insbesondere die Auslagenerstattungen auf den Kontoauszügen nachverfolgbar zu vermerken.

F. Jahresabschluss und Vermögensübersicht

§ 26 Die Haushaltsrechnung stellt Soll- und Ist-Werte je Kostenstelle sowie den resultierenden Saldo gegenüber.

§ 27 Die Kassenrechnung gibt Auskunft über Ist-Einnahmen, Ist-Ausgaben und den aktuellen Kassenstand.

§ 28 Das Finanzreferat führt ein Inventarverzeichnis (Bezeichnung, Menge, Anschaffungsdatum, Belegnummer, Inventarnummer, Standort, Status) für nicht verbrauchbare Gegenstände ab einem Nettowert von 50 Euro.

§ 29 Der Haushaltsrechnung ist eine Vermögensübersicht (liquide Mittel, Forderungen, Sachvermögen, sonstige Vermögenswerte, Überträge) beizufügen.

§ 30 Der komplette Jahresabschlussbericht (Haushaltsrechnung, Kassenrechnung, Inventarverzeichnis, Vermögensübersicht) ist bis spätestens 31. Mai dem Revisionsausschuss und dem StuPa-Präsidium vorzulegen.

G. Revision

§ 31 Das StuPa wählt einen drei- bis siebenköpfigen Revisionsausschuss mit einer/m eine/n Ausschussvorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, sofern sie im Prüfzeitraum nicht dem AStA angehört haben und auch keine Verfügungs- oder Zahlungsberechtigung gemäß § 18 innehatten.

§ 32 Die Revision, also die Prüfung aller anfallenden Ein- bzw. Ausgaben, Kassenbücher und dazugehörige Quittungen, Kontoauszüge und Haushaltskosten einschließlich des Jahresabschlusses, beginnt spätestens am 1. Juni oder dem darauffolgenden Werktag und soll innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden; außerplanmäßige Revisionen können jederzeit stattfinden. Der Revisionsbericht ist gemäß den Vorgaben der Hochschul- und Haushaltsabteilung sowie unter Verwendung eines Formulars nach § 11 anzufertigen.

§ 33 Der Revisionsbericht ist in der nächsten, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen stattfindenden StuPa-Sitzung vorzulegen und zu beschließen. Der beschlossene Bericht ist bis zum 30. Juni durch den/die StuPa-Vorsitzende/n an das Hochschulpräsidium zu übermitteln und nach dessen Genehmigung durch Aushang sowie Rundmail bekannt zu machen.

H. Haftung

§ 34 Personen, die über die Bankkonten der Studierendenschaft verfügen oder Zahlungsanordnungen erteilen, haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, die der Studierendenschaft einen finanziellen Schaden zufügen, nach den allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für Verstöße gegen die Regelungen dieser Finanzordnung, insbesondere zur Barkassenführung und zur Auslagenerstattung. Im Schadensfall kann die Studierendenschaft Rückgriff nehmen; hierüber entscheidet das Studierendenparlament auf Grundlage eines Berichts des Revisionsausschusses.

I. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderungen dieser Finanzordnung setzen eine Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa voraus.

§ 36 Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung vom 29.10.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 10/2020 vom 30. Oktober 2020, S. 21) außer Kraft.

Zweibrücken, den 23.10.2025

Victoria Katharina Freitag
Präsident des Studierendenparlaments am Standort Zweibrücken
Hochschule Kaiserslautern